



Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich. Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien o. ä.; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu **einem Tag** werden vom **Klassenvorstand** bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu **einer Woche** ist die **Direktion** zuständig. Alle Anträge, die **mehr als eine Woche** betreffen, müssen an die **Bildungsdirektion** gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) eingebracht werden